

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0358/2025
Amt/Aktenzeichen 10/10 13 01 - 2	Datum 11.03.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.03.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	02.04.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö

Betreff:

Zentrale Bußgeldstelle

hier: Kündigung der Zweckvereinbarung mit den Kreisverwaltungen Mainz-Bingen und Alzey-Worms

Mainz, 17. März 2025

gez.

Nino Haase

Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung beabsichtigt, die Zweckvereinbarung zur gebietsübergreifenden Bußgeldstelle zwischen der Stadt Mainz, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Mainz-Bingen vom 10. Januar 2019 zum nächstmöglichen Zeitpunkt (spätestens ordentlich zum 31.12.2025) zu kündigen.

Der Stadtrat fasst einen Beschluss, der den Oberbürgermeister ermächtigt, die genannte Zweckvereinbarung zu kündigen und gemäß den in § 4 Abs. 3 der Zweckvereinbarung vereinbarten Modalitäten abzuwickeln.

Für die durch die Kündigung wieder auf die Verwaltung zurückkommenden Mehraufwände werden organisatorische Maßnahmen getroffen und, falls notwendig, zusätzliche Stellenanteile für den Stellenplan 2026 vorgesehen.

Sachverhalt

Zur Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit wurde im Jahr 2015 zwischen der Stadt Mainz, dem Landkreis Alzey- Worms und dem Landkreis Mainz-Bingen die Zweckvereinbarung zur Bearbeitung von sonstigen Bußgeldern geschlossen. Inhalt ist, Bußgeldverfahren zur weiteren und abschließenden Bearbeitung an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen abzugeben, welche die vereinnahmten Bußgelder an die Stadtverwaltung Mainz übermittelt und gleichzeitig die aufgewendeten Personalkosten der Stadtverwaltung in Rechnung stellt. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen vollzieht damit im Namen der Stadtverwaltung Mainz die ihr übermittelten Bußgeldverfahren. Die Zweckvereinbarung ist dabei von der Zweckvereinbarung „Verkehr“ abzugrenzen, welche ebenfalls zwischen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und der Stadtverwaltung Mainz geschlossen wurde, im Falle derer allerdings die Stadtverwaltung Mainz Dienstleisterin ist. Bei der Umsetzung letzterer sind keine Komplikationen bekannt.

Von der zur Kündigung beabsichtigten Zweckvereinbarung sind nachfolgende Ämter betroffen, deren Stellungnahmen im Vorfeld eingeholt wurden:

- Amt 20 - Amt für Finanzen, Beteiligung und Sport
- Amt 30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
- Amt 40 - Schulamt
- Amt 51 - Amt für Jugend und Familie
- Amt 60 - Bauamt
- Amt 67- Grün- und Umweltamt
- Amt 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

Die Fachämter stehen einer Kündigung grundsätzlich positiv gegenüber bzw. wünschen diese, manche verweisen aber auch auf die teils kritische personelle Situation im Falle der Rückführung der Aufgabe.

Seit Beginn gab es immer wieder Schwierigkeiten mit der Abwicklung des durch die Zweckvereinbarung (ZV) festgehaltenen Verfahrens.

Beispiele:

- Rückmeldungen der Kreisverwaltung zum aktuellen Verfahrensstand (z. B. Abschluss, Abgabe an Gericht, Sozialstunden) erfolgen nicht in allen Fällen
- Zusätzlich entstandener Aufwand für Fachämter, aufgrund notwendiger Beantwortung von Fachfragen
- Teilweise Einstellung von Verfahren ohne vorherige Absprache; problematisch insb. bei „Mehrfachtätern“, wenn der gewünschte „Erziehungsfaktor“ des Bußgelds durch Einstellung verloren geht; vergleichbare Problematik aufgrund langwieriger Bearbeitungsdauer und der großen Zeitspanne zwischen Verstoß und Sanktionierung
- Keine Umsetzung von Absprachen
- Schwierige Kontaktaufnahme
- Vierteljährliche Überweisung der Bußgeldeinnahmen nicht erfolgt
- Vierteljährliche Vorauszahlungen durch Stadtverwaltung nicht erfolgt

- Durch Verrechnung von Forderungen mit Einnahmen aus vergangenen Jahren fehlt Grundlage zur Planung der Haushaltsführung, es ergeben sich Schwierigkeiten bei Rückstellungen
- Ohne Aufteilung der Rechnungen nach Ämtern und Fällen kann keine sachliche und rechnerische Prüfung durch die Fachämter erfolgen
- Mangels Übereinstimmung der Aktenzeichen können Fachämter die Bußgelder nicht korrekt zuordnen
- Fälle werden teilweise direkt von der Polizei, ohne Kenntnis der Fachämter, an die Kreisverwaltung gemeldet

Die Defizite wurden im Rahmen eines Prüfverfahrens durch das städtische Revisionsamt bestätigt und in einem Prüfungsbericht dokumentiert.

Mehrmalige Versuche, die Abwicklung der Bußgeldverfahren und damit die Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung zu verbessern, wurden unternommen. Dabei wurden auch interne Prozesse beleuchtet und optimiert. Dies führte jedoch nicht zum Erfolg.

Da mit Verbesserungen nicht zu rechnen ist, wird empfohlen, die Zweckvereinbarung zur Bearbeitung sonstiger Bußgelder mit der Kreisverwaltung Main-Bingen aufzukündigen.

Finanzierung

Nach organisatorischer Überprüfung in den betroffenen Fachbereichen ggf. Schaffung zusätzlicher Stellenanteile mit dem Stellenplan 2026 notwendig.

Jedoch fallen die Personalkostenerstattungen an die Kreisverwaltung weg, sodass mit einer kostenneutralen Auswirkung gerechnet werden kann.